

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0039/12/2-BA

Beschwerdeführer: Thomas Meyer-Falk

Beschwerdegegner: BADISCHE NEUESTE NACHRICHTEN

Ergebnis: Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 2*

Datum des Beschlusses: 15.03.2012

Mitwirkende Mitglieder: Ursula Ernst, DJV (Vorsitzende)
Peter Enno Tiarks, VDZ
Walter A. Fuchs, VDZ
Ute Kaiser, dju
Katrin Saft, DJV
Eckhard Stengel, dju
Volker Stennei, BDZV

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Die Zeitung BADISCHE NEUESTE NACHRICHTEN berichtet am 24.12.2011 über Weihnachten in der Justizvollzugsanstalt Bruchsal. Die Überschrift lautet: „Weihnachten kocht die härtesten Jungs weich“. Im Beitrag kommen Insassen zu Wort, und es wird Einblick in die Abläufe während der Weihnachtstage gegeben. „Weihnachten muss sein. Auch in einem Gefängnis wie Bruchsal, und deshalb hat Anstaltsleiter Thomas Müller für den heutigen Tag ein kleines Geschenk für die meisten der 400 Häftlinge. Statt eines Hofgangs gibt es zwei, wer mag und darf, kann sich mit einem oder zwei Mitgefangenen zum Kartenspielen in seiner Zelle treffen und zum Mischbrot am Abend gibt's paniertes Schnitzel.“

Zum Beitrag gehört ein Foto, das einen Adventskranz in einem Gefangenentrakt zeigt. Die Bildunterschrift lautet: „Der Adventskranz ist das Symbol für die Zeit des Wartens und des Erwartens: Für Strafgefangene ist die Weihnachtszeit im Gefängnis auch deshalb besonders schwierig.“

II. Der Beschwerdeführer weist auf eine falsche Darstellung hin. Der Beitrag suggeriere, der Anstaltsleiter habe für die Insassen ein kleines Geschenk zu Weihnachten. Ein zweiter Hofgang sei jedoch jeden Samstag obligatorisch, sagt der Beschwerdeführer. Der Hofgang sei am 24.12.2011 zugunsten eines Kirchganges am Nachmittag sogar um eine Stunde gekürzt worden. Es sei falsch, wenn behauptet werde, zu Weihnachten werde etwas gewährt, was sonst nicht der Fall sei.

Ebenso obligatorisch sei, dass die Insassen sich jeden Tag mit Mitinsassen treffen könnten. Hier handele es sich um den sogenannten „Umschluss“, dies bedeute, dass sich bis zu drei Gefangene in einer Zelle einschließen lassen könnten. Auch hier handele es sich mitnichten um ein Geschenk.

Darüber hinaus behaupte die Redaktion, die meisten Gefangenen säßen „bis nach Dreikönigstag“ ohne Arbeit in ihren Zellen. Dies sei falsch, schon am 27.12.2011 seien die Werkstätten wieder geöffnet worden. Gleiches gelte für die Zeit ab dem 02.01.2012.

Darüber hinaus kritisiert der Beschwerdeführer das Foto. Es sei nicht als Symbolfoto gekennzeichnet und zeige nicht das Innere der JVA Bruchsal. Der Leser gewinne aufgrund des Beitrages jedoch den Eindruck, es handele sich um das Gefängnis in Bruchsal.

III. Chefredaktion und Rechtsabteilung der Zeitung nehmen zu den Vorwürfen Stellung. Basis für den Beitrag sei ein Gespräch zwischen einer Redakteurin und dem Leiter der Justizvollzugsanstalt Bruchsal gewesen. Thema seien darin auch „Geschenke“ für die Insassen zu Weihnachten und der Tagesablauf am 24.12. gewesen (Hofgang, Kartenspielerlaubnis und Schnitzel). Die Redakteurin habe die Aussagen des Anstaltsleiters so verstanden, dass es sich hier um Vergünstigungen zu Heiligabend handele und diese nicht darauf zurückzuführen seien, dass Heiligabend auf einen Samstag falle. Falsch seien die Fakten nicht, und es habe auch kein Grund bestanden, die Schilderungen in Frage zu stellen. Die Redakteurin sei davon ausgegangen, dass jeder Anstaltsleiter einen Ermessensspielraum habe.

Die Aussage „die Werkstätten blieben bis nach dem Dreikönigstag geschlossen“ habe sich in der Tat als objektiv unzutreffend herausgestellt. Hier handele es sich um ein trotz aller Sorgfalt mögliches Missverständnis.

Beim Foto werde schon aus der Quellenangabe (kirchensite.de) ersichtlich, dass es sich hier um kein dokumentarisches Bild aus der JVA-Bruchsal handele. Daher habe sich ein gesonderter Hinweis auf den Symbolcharakter erübrigt.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss gelangt einstimmig zu dem Ergebnis, dass die Zeitung BADISCHE NEUESTE NACHRICHTEN mit ihrer Berichterstattung gegen die journalistische Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex verstoßen hat. Danach ist Recherche unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen.

Die Redaktion veröffentlicht in dem Beitrag mehrere Tatsachenbehauptungen über die Abläufe in der Justizvollzugsanstalt Bruchsal zu Weihnachten (Hofgang, Zellentreffen, Arbeitszeiten etc.), die sie nicht belegen kann. Es handelt es sich bei der Hofgangverlängerung und dem gemeinsamen Zellaufenthalt jedoch nicht um „Geschenke“, sondern um normale Möglichkeiten im Haftalltag. Auch die Arbeitszeiten in den Werkstätten um den Jahreswechsel werden, wie die Redaktion selbst einräumt, falsch dargestellt.

Der Ausschuss erkennt ferner einen Verstoß gegen Richtlinie 2.2** (Symbolfoto). Nach Ansicht des Ausschusses ist der abgebildete Weihnachtskranz nicht als Symbolfoto zu erkennen. Die Quellen-Angabe „kirchensite.de“ bietet für den Leser keine Einordnung. Durch den Kontext, in den das Bild eingebettet ist, sowie die Bildunterschrift gewinnt der Leser vielmehr den Eindruck, es handele sich um ein dokumentarisches Foto aus dem Gefängnis

in Bruchsal. Die Aufnahme entstand jedoch nicht in Bruchsal. Dadurch wird der Leser in die Irre geführt.

C. Ergebnis

Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine Missbilligung ausspricht. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen zu veröffentlichen. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht einstimmig, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit vier Ja-Stimmen und drei Nein-Stimmen.

Ursula Ernst
Vorsitzende des
Beschwerdeausschusses 2
(Kr)

* Ziffer 2 - Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

** Richtlinie 2.2 - Symbolfoto

Kann eine Illustration, insbesondere eine Fotografie, beim flüchtigen Lesen als dokumentarische Abbildung aufgefasst werden, obwohl es sich um ein Symbolfoto handelt, so ist eine entsprechende Klarstellung geboten. So sind

- Ersatz- oder Behelfsillustrationen (gleiches Motiv bei anderer Gelegenheit, anderes Motiv bei gleicher Gelegenheit etc.)
- symbolische Illustrationen (nachgestellte Szene, künstlich visualisierter Vorgang zum Text etc.)
- Fotomontagen oder sonstige Veränderungen

deutlich wahrnehmbar in Bildlegende bzw. Bezugstext als solche erkennbar zu machen.